Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/27 92/02/0168

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5;
StVO 1960 §99 Abs6 lita;
VwRallg;

Rechtssatz

Ein Größenschluß die Zuwiderhandlung könne in Fällen, in denen kein (fremder) Sachschaden entstanden ist, nicht als Verwaltungsübertretung gelten, kann schon mangels Gesetzeslücke nicht angestellt werden (Hinweis E 19.12.1990, 90/02/0051, 0053).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020168.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at